



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Gesuch um Nachteilsausgleich am Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 05, lehraufsicht@mba.zh.ch

Version 2 / August 2024

Das **Gesuch** muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den erforderlichen Unterlagen **bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres** per E-Mail an lehraufsicht@mba.zh.ch **eingereicht werden**.

Lernende mit diagnostizierten Beeinträchtigungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten können Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss der Richtlinie «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung» beantragen.

Dieses Gesuch bezieht sich auf

- Teilprüfung im Prüfungsjahr Abschlussprüfung im Prüfungsjahr

Personalien

Lernende Person

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

Gesetzliche Vertretung*

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

*nur auszufüllen, falls die lernende Person minderjährig ist

Lehrverhältnis

Lehrberuf

Lehrbetrieb

Lehrzeit von

bis

Berufsbildner/in

E-Mail



Massnahmen zum Nachteilsausgleich nach Qualifikationsbereichen

Beschreiben Sie die beantragten Massnahmen zum Nachteilsausgleich.

Der Verweis auf ein Gutachten ist nicht möglich.

-
- Schulisches Qualifikationsverfahren** (z.B. Allgemeinbildung, W&G, Berufskennnisse)

Folgende Massnahmen werden beantragt*:

* Die Massnahmen müssen pro Fach bzw. Qualifikationsbereich beantragt werden. Der Verweis auf ein Gutachten oder Begleitschreiben ist nicht möglich.
Beispiel: Allgemeinbildung, Zeitzuschlag von 10 Minuten pro Prüfungsstunde.

-
- Praktisches und/oder betriebliches Qualifikationsverfahren**

Folgende Massnahmen werden beantragt*:

* Die Massnahmen müssen im Gesuch aufgeführt werden, der Verweis auf ein Gutachten oder Begleitschreiben ist nicht möglich.
Beispiel: Zuweisung von einem wenig exponierten Arbeitsplatz um Ablenkung zu vermeiden.



Erforderliche Unterlagen

- Kopie der Vereinbarung über die gewährten Massnahmen zum Nachteilsausgleich welche von der Berufsfachschule gewährt wurden.
- Wenn keine Vereinbarung der Berufsfachschule vorhanden ist, muss ein fachärztliches Gutachten, welches nicht älter als 3 Jahre ist, eingereicht werden.
- Sofern vorhanden, Kopie der SVA-Verfügung für berufliche Massnahmen.

Unterschriften

Datum	Unterschrift
	Lernende Person
	Gesetzliche Vertretung*
	Berufsbildner/in (Kenntnisnahme)

*falls die lernende Person minderjährig ist